DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/252 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 2017

zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 93/52/EWG hinsichtlich der Anerkennung der Autonomen Gemeinschaft Extremadura als amtlich frei von Brucellose *(B. melitensis)* und zur Änderung der Anhänge der Entscheidung 2003/467/EG hinsichtlich der Anerkennung bestimmter Regionen Spaniens als amtlich tuberkulose- und brucellosefrei in Bezug auf Rinderbestände und der Anerkennung Jerseys als amtlich rinderleukosefrei

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 691)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ([1]), insbesondere auf Anhang A Teil I Nummer 4, Anhang A Teil II Nummer 7 und Anhang D Kapitel I Buchstabe E,

gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen ([2]), insbesondere auf Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 91/68/EWG regelt tierseuchenrechtliche Fragen beim Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen innerhalb der Union. Sie legt fest, unter welchen Bedingungen Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten als amtlich frei von Brucellose *(B. melitensis)* anerkannt werden können.

(2) In Anhang II der Entscheidung 93/52/EWG der Kommission ([3]) sind die Gebiete von Mitgliedstaaten aufgeführt, die gemäß der Richtlinie 91/68/EWG als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt sind.

(3) Spanien hat der Kommission Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass für die Autonome Gemeinschaft Extremadura die in der Richtlinie 91/68/EWG festgelegten Bedingungen für den Status als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) in Bezug auf Schaf- und Ziegenbestände erfüllt sind.

(4) Aus der Bewertung der von Spanien vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass die Autonome Gemeinschaft Extremadura in Bezug auf Schaf- und Ziegenbestände als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt werden sollte.

(5) In Anhang II der Entscheidung 93/52/EWG enthält der Eintrag für Spanien sowohl die Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln als auch ihre beiden Provinzen: Santa Cruz de Tenerife und Las Palmas. Da die Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln nur aus diesen beiden Provinzen besteht, ist der Verweis auf die Provinzen Santa Cruz de Tenerife und Las Palmas überflüssig und sollte gestrichen werden.

(6) Der Eintrag für Spanien in Anhang II der Entscheidung 93/52/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.

(7) Die Richtlinie 64/432/EWG regelt den Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen innerhalb der Union. Sie legt fest, unter welchen Bedingungen Gebiete von Mitgliedstaaten in Bezug auf Rinderbestände als amtlich frei von Tuberkulose, Brucellose oder enzootischer Rinderleukose anerkannt werden können.

([1]) ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977.
([2]) ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.
([3]) Entscheidung 93/52/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Feststellung, dass bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (*B. melitensis*) eingehalten haben, und zur Anerkennung dieser Mitgliedstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei (ABl. L 13 vom 21.1.1993, S. 14).

(8) In Anhang I Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG der Kommission ([1]) sind die Regionen der Mitgliedstaaten aufgeführt, die in Bezug auf Rinderbestände als amtlich tuberkulosefrei anerkannt wurden.

(9) Spanien hat der Kommission Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass für die Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln die in der Richtlinie 64/432/EWG festgelegten Bedingungen für den Status als amtlich tuberkulosefrei in Bezug auf Rinderbestände erfüllt sind. Dementsprechend sollte die betreffende Region in Anhang I Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG als amtlich tuberkulosefrei in Bezug auf Rinderbestände aufgeführt werden.

(10) In Anhang II Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG sind die Regionen der Mitgliedstaaten aufgeführt, die in Bezug auf Rinderbestände als amtlich brucellosefrei anerkannt wurden.

(11) Spanien hat der Kommission Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass für die Autonome Gemeinschaft Asturien und für die Provinzen Burgos, Soria und Valladolid der Autonomen Gemeinschaft Kastilien und León die in der Richtlinie 64/432/EWG festgelegten Bedingungen für den Status als amtlich brucellosefrei in Bezug auf Rinderbestände erfüllt sind. Dementsprechend sollten die betreffenden Regionen in Anhang II Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG als amtlich brucellosefrei in Bezug auf Rinderbestände aufgeführt werden.

(12) In Anhang II Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG enthält der Eintrag für Spanien sowohl die Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln als auch ihre beiden Provinzen: Santa Cruz de Tenerife und Las Palmas. Da die Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln nur aus diesen beiden Provinzen besteht, ist der Verweis auf die Provinzen Santa Cruz de Tenerife und Las Palmas überflüssig und sollte gestrichen werden.

(13) In Anhang III Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG sind die Regionen der Mitgliedstaaten aufgeführt, die in Bezug auf Rinderbestände als amtlich rinderleukosefrei anerkannt wurden.

(14) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates ([2]) werden das Vereinigte Königreich und die Kanalinseln, einschließlich der Insel Jersey, für die Zwecke der Anwendung des Veterinärrechts als ein einziger Mitgliedstaat angesehen.

(15) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass für Jersey die in der Richtlinie 64/432/EWG festgelegten Bedingungen für den Status als amtlich rinderleukosefrei in Bezug auf Rinderbestände erfüllt sind. Dementsprechend sollte Jersey in Anhang III Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG als amtlich rinderleukosefrei in Bezug auf Rinderbestände aufgeführt werden.

(16) Die Anhänge der Entscheidung 2003/467/EG sollten daher entsprechend geändert werden.

(17) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 93/52/EWG wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Die Anhänge der Entscheidung 2003/467/EG werden gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert.

([1]) Entscheidung 2003/467/EG der Kommission vom 23. Juni 2003 zur Feststellung des amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und rinderleukosefreien Status bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 74).

([2]) Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man (ABl. L 68 vom 15.3.1973, S. 1).

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Februar 2017

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG I

In Anhang II der Entscheidung 93/52/EWG erhält der Eintrag für Spanien folgende Fassung:

„In Spanien:

— Autonome Gemeinschaft Asturien,

— Autonome Gemeinschaft Balearen,

— Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln,

— Autonome Gemeinschaft Kantabrien,

— Autonome Gemeinschaft Kastilien und León,

— Autonome Gemeinschaft Extremadura,

— Autonome Gemeinschaft Galicien,

— Autonome Gemeinschaft Navarra,

— Autonome Gemeinschaft Baskenland.“.

ANHANG II

Die Anhänge der Entscheidung 2003/467/EG werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I Kapitel 2 wird vor dem Eintrag für das Vereinigte Königreich folgender Eintrag für Spanien eingefügt:

   „In Spanien:

   — Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln.“.

2. In Anhang II Kapitel 2 erhält der Eintrag für Spanien folgende Fassung:

   „In Spanien:

   — Autonome Gemeinschaft Asturien,

   — Autonome Gemeinschaft Balearen,

   — Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln,

   — Autonome Gemeinschaft Kastilien und León: die Provinzen Burgos, Soria und Valladolid,

   — Autonome Gemeinschaft La Rioja,

   — Autonome Gemeinschaft Murcia,

   — Autonome Gemeinschaft Navarra,

   — Autonome Gemeinschaft Baskenland.“.

3. In Anhang III Kapitel 2 erhält der Eintrag für das Vereinigte Königreich folgende Fassung:

   „Im Vereinigten Königreich:

   — Jersey,

   — die Insel Man.“.